

# Exposé zum Dissertationsvorhaben

Arbeitstitel der Dissertation

**„Rückgabe arisierter Kunstgegenstände in Österreich und Frankreich im Vergleich“**

Verfasser

Mag. iur. Sophie Arzberger

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Mai 2022

Studienkennzahl lt. Studienplatt:

A 783 101

Studiengebiet:

Rechtswissenschaften (Kulturrecht)

Betreuer:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Wieshaider

## Inhaltliche Beschreibung

Während der Zeit des Nationalsozialismus wurden im Deutschen Reich sowie den annektierten und besetzten Ländern eine beträchtliche Anzahl an Kunstwerken konfisziert, geplündert und entwendet. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs kam es in Österreich im Zuge von Wiedergutmachungsbestrebungen zu Rückstellungen von Kunstwerken nach den damals zu diesem Zweck geschaffenen Rückstellungsgesetzen wie etwa dem Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften vom 10. Mai 1945,<sup>1</sup> dem Nichtigkeitsgesetz 1946<sup>2</sup> sowie den drei Rückstellungsgesetzen,<sup>3</sup> wobei jene Kunstgegenstände restituiert wurden, die von Opfern des Nationalsozialismus bzw deren Rechtsnachfolgern herausverlangt wurden und deren Verbleib bekannt war. Oftmals war aber gerade der Verbleib von arisierten Kunstgegenständen nicht feststellbar und Provenienzforschung durch staatliche Einrichtungen wurde nicht betrieben. Zudem hat die Vollziehung des Ausfuhrverbotsgesetzes<sup>4</sup> Betroffenen die Rückstellung arisierter Kunstgegenstände erheblich erschwert. Auch im Falle von vermeintlich gutgläubigem Eigentumserwerb durch Kunsthandel kamen die Rückstellungsgesetze nicht zur Anwendung. Schließlich fand die Rückstellung arisierter Kunstgegenstände mit Ablauf der Geltungsfristen der Rückstellungsgesetze und der Einrichtung von Sammelstellen 1957<sup>5</sup> bereits wenige Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg sein vorläufiges Ende. Was folgte waren Jahre des Vergessens, in denen Österreich die Verantwortung für die Verbrechen des Nationalsozialismus negierte und sich vielmehr als erstes Opfer sah. Erst mit der Umkehr des Opfermythos Anfang der 1990er-Jahre wurde die Frage der Verantwortung neu aufgerollt, woraufhin Österreich ein Bewusstsein für Geschehenes erlangte. So kam es dazu, dass Ende der 1990er-Jahre schließlich das Kunstrückgabegesetz (KRG)<sup>6</sup> beschlossen wurde, welches heute als wichtigste Grundlage für die Kunstrückgabe aus Beständen des Bundes gilt und – anders als die Jahrzehnte zuvor – eine verhältnismäßig gut funktionierende Rückstellung ermöglicht. Das in seiner Stammfassung drei Rückgabekategorien enthaltende Gesetz umfasst einerseits Gegenstände, die nach 1945 zurückgestellt wurden, anschließend aber aufgrund des Ausfuhrverbotsgesetzes unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergingen, andererseits jene, die aufgrund eines erzwungenen Rechtsgeschäftes in Bundeseigentum gelangten. Zu guter Letzt regelt das KRG die Rückgabe jener Objekte, die nach Abschluss von Rückstellungsverfahren nicht zurückgegeben werden konnten und als „herrenlos“ in das Bundeseigentum

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften vom 10. Mai 1945, StGBI Nr 10/1945.

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 15. Mai 1946 über die Nichtigkeitsklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl Nr 106/1946.

<sup>3</sup> Erstes Rückstellungsgesetz, BGBl Nr 156/1946 idF BGBl Nr 231/1955; Zweites Rückstellungsgesetz, BGBl Nr 53/1947; Drittes Rückstellungsgesetz, BGBl Nr 54/1947.

<sup>4</sup> Gesetz, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung vom 5. 12. 1918, StGBI 90/1918, Bundesgesetz vom 25. Jänner 1923, womit das Gesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI Nr 90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung abgeändert wird, BGBl 80/1923.

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 13. März 1957 über die Schaffung von Auffangorganisationen gemäß Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages, BGBl 73/1957.

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum, BGBl I Nr 181/1998.

übergangen.<sup>7</sup> Obwohl das Rückgabeverfahren die Möglichkeit der Ergreifung von Rechtsmitteln und sonstigen Parteirechten nicht vorsieht und der Minister an die Empfehlung des Beirates unabhängig vom Ausgang der Entscheidung nicht gebunden ist, funktioniert das Rückgaberecht in Österreich vergleichsweise gut.

Anders ist die Lage in Frankreich: Auch dort kam es während des Zweiten Weltkrieges unter deutscher Besatzung mit Hilfe der Kollaboration des Vichy-Regimes zu schwerem Kunstraub. Ein erster ernsthafter Ansatz zur Aufarbeitung erfolgte ebenso wie in Österreich erst Ende der 1990er-Jahre, dennoch ist bis dato die Provenienz unzähliger Kunstwerke ungeklärt. 1997 wurde unter Jean Matteoli eine Kommission zur Untersuchung der Enteignung jüdischer Bürger in Frankreich eingerichtet, deren Aufgabe es war, die finanzielle Enteignung sowie wirtschaftliche Schädigung durch die „Arisierung“ zu untersuchen. 1999 wurde schließlich eine Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen aufgrund antisemitischer Gesetzgebung errichtet. Die Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit (CIVS) untersucht individuelle Anträge der Opfer oder ihrer Begünstigten auf Entschädigung für Schäden, die sich aus der Enteignung von Eigentum ergeben, die infolge der während der Besatzung erlassenen antisemitischen Gesetzgebung entstanden sind und dafür verantwortlich ist, geeignete Wiedergutmachungs-, Rückerstattungs- oder Entschädigungsmaßnahmen vorzuschlagen, allerdings hat diese keine gerichtliche Zuständigkeit und bloße Empfehlungskompetenz.<sup>8</sup> Die ausgesprochene Empfehlung wird dem Generalsekretär der Regierung vorgelegt, welcher in einigen Präzedenzfällen zwar kulant agiert hat<sup>9</sup>, jedoch Kulturgütergesetze zu beachten sind, welche die Entnahme von Kunstwerken aus staatlichen Sammlungen verbieten.<sup>10</sup> Grund dieses Verbots ist das Prinzip der Unveräußerlichkeit (*principe d'inaliénabilité*), welches das kulturelle Erbe Frankreichs in seinen öffentlichen Einrichtungen schützen soll. Obwohl der französische Staatspräsident Emmanuel Macron in den letzten Jahren das Thema der Restitution vermehrt aufgegriffen hat, gibt es bis heute keine entsprechenden allgemeinen Rückstellungsgesetze. Bloß vereinzelt kommt es zu Restitutionsen von Kunstgegenständen, die mittels gesetzlicher Regelungen gesondert angeordnet werden müssen.<sup>11</sup>

Obwohl es auf internationaler Ebene mehrere Konventionen und Rechtsinstrumente zum Schutz von Kulturgütern wie etwa die Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>12</sup> sowie das 1970 unterzeichnete Übereinkommen der UNESCO<sup>13</sup> und die in Friedenszeiten

---

<sup>7</sup> Jabloner, Blimlinger, Die Regelung der Kunstrückgabe in Österreich, S 208.

<sup>8</sup> Décret n°99-778 du 10 septembre 1999 instituant une commission pour l'indemnisation des victimes de spoliations intervenues du fait des législations antisémites en vigueur pendant l'Occupation, NOR: PRMX9903660D, JORF n°0211 du 11 septembre 1999.

<sup>9</sup> Ministère de la Culture, Communiqué de Presse, Annonce du lancement de la procédure de restitution du G. Klimt, „Rosiers sous les arbres“ (Inv RF 1980-195), Conservé au musée d'Orsay. 2021.

<sup>10</sup> Loi n°2002-5 du 4 janvier 2002 relative aux musées de France, NOR: MCCX0000178L, JORF n°1 du 5 janvier 2002.

<sup>11</sup> Projet de loi n°4632 relatif à la restitution ou la remise de certains biens culturels aux ayants droit de leurs propriétaires victimes de persécutions antisémites, 3 novembre 2021.

<sup>12</sup> Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl 1964/58.

<sup>13</sup> Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung

von Frankreich ratifizierte Unidroit-Konvention von 1995<sup>14</sup> gibt, kommen diese im nationalen Recht nicht direkt zur Anwendung und sind bei der Problematik von Kunstrestitutions arisierter Gegenständen nicht relevant. Vor allem aufgrund ihrer Nichtrückwirkung und Unvollständigkeit einerseits und ihrer schwierigen oder sogar unmöglichen Vereinbarkeit mit der nationalen Rechtsordnung andererseits, ist die Wirksamkeit dieser Vorschriften im Allgemeinen recht begrenzt. Nichtsdestotrotz gelang durch diese internationalen Regelungen zumindest die Schaffung eines Impulses zur Gutmachung von Arisierungen.

Als Resultat dessen wird seit Ende der 1990er-Jahre bzw Anfang der 2000er-Jahre Provenienzforschung in den Ländern des Zweiten Weltkrieges bewusst betrieben. Vor allem die Washingtoner Konferenz von 1998, welche diese Entwicklungen verstärkt und die europäischen Länder animiert hat tätig zu werden, war Anlass für ein Umdenken in Sachen Provenienzforschung. Auch Frankreich hat für das Unrecht der Kriegsjahre peu à peu Bewusstsein erlangt und spätestens seit der unter Jacques Chirac von Jean Matteoli eingerichteten Untersuchungsmission über die Enteignung der Juden aus Frankreich von 1997,<sup>15</sup> basierend auf der Arbeit des Journalisten Hector Feliciano, welcher eine Vorreiterrolle in Sachen Provenienzforschung mit seinem 1995 veröffentlichten Werk „*Le Musée disparu*“<sup>16</sup> eingenommen hatte sowie der Publikation „*Les carnets de Rose Valland: le pillage des collections privées d'oeuvres d'art en France durant la Seconde Guerre mondiale*“ der Kunsthistorikerin Emmanuele Polack,<sup>17</sup> existiert die erforderliche Provenienzforschung. Infolgedessen kam es zur Einrichtung weiterer Organisationen, etwa der Gründung der CIVS<sup>18</sup> sowie der Erstellung einer Website durch das Ministerium für Kultur und Kommunikation, später „Rose Valland“ genannt, welche Zugriff auf den MNR-Katalog ermöglicht.<sup>19</sup> Auch das INHA (Nationales Institut für Kunstgeschichte) wurde mit der Durchführung eines Programms zur Untersuchung des Kunstmarktes in Paris während des Zweiten Weltkrieges beauftragt<sup>20</sup> und innerhalb des INP (National Heritage Institute) wurden neue Kurse eingerichtet, um künftige Kuratoren zu sensibilisieren.<sup>21</sup>

Ziel des Dissertationsprojektes ist es im Wege einer Gegenüberstellung und eines zusammenfassenden Rechtsvergleiches die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der juristischen Aufarbeitung der Kunstrestitution in Österreich und Frankreich aufzuzeigen. Auch die Versäumnisse und Defizite sollen anhand einer vertiefenden Auseinandersetzung mit etwaigen Modifizierungen im Rahmen möglicher

---

von Kulturgut vom 14. November 1970.

<sup>14</sup> Unidroit Convention on Stolen or illegally exported cultural objects, Rome, 24 June 1995.

<sup>15</sup> Le Pillage de l'art en France pendant l'occupation et la situation des 2000 oeuvres confiées aux musées nationaux / Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France; présidée par Jean Mattéoli; Isabelle le Masne de Chermont, Didier Schulman.

<sup>16</sup> Feliciano, *Le Musée disparu*.

<sup>17</sup> Polack, *Les carnets de Rose Valland: le pillage des collections privées d'oeuvres d'art en France durant la Seconde Guerre mondiale*.

<sup>18</sup> Commission pour l'indemnisation des victimes de spoliations, <<http://www.civs.gouv.fr>> (18. 10. 2021).

<sup>19</sup> Site Rose Valland, Musée Nationaux Récupération, <<http://www2.culture.gouv.fr/documentation/mnr/>> (18. 10. 2021).

<sup>20</sup> L'institut national d'histoire d'art, <<https://www.inha.fr/fr/index.html>> (18. 10. 2021).

<sup>21</sup> Institut national du patrimoine, <<https://www.inp.fr>> (18. 10. 2021).

Entwicklungsschritte der französischen Rechtsordnung erörtert werden. Des Weiteren sollen Fragestellungen über die Möglichkeit unpolitischerer Lösungen sowie die Alternative variierender Lösungen im Einzelfall näher analysiert werden.

## **Stand der Forschung**

Obwohl Frankreich in der Aufarbeitung der Vergangenheit nicht untätig geblieben ist, erfolgt die Rückstellung arisierter Kunstgegenstände dennoch mittels einzelner Dekrete.<sup>22</sup> Bis dato gibt es keinen allgemeinen Gesetzesentwurf, der die Rückstellung während des Zweiten Weltkriegs entzogener Kunstgegenstände vorsieht und mit dem KRG vergleichbar wäre. Die zur Thematik der Kunstrestitution in Frankreich veröffentlichten Fachartikel widmen sich vorrangig der Restitution entwendeter Gegenstände aus der Kolonialzeit und beleuchten vor allem die politische Perspektive. Auf das Rückstellungsverfahren an sich und den Vergleich mit anderen Systemen wird nicht näher eingegangen.

Im Vergleich dazu gibt es in Österreich mittlerweile ein breites Feld an Literatur, das sich mit dem Thema der Kunstrestitution auseinandersetzt.<sup>23</sup> Zahlreiche Fachartikel widmen sich der materiell-rechtlichen Problematik des KRG und der Frage, unter welchen Voraussetzungen Gegenstände im Sinne des KRG rückgabefähig sind.<sup>24</sup> Auch Artikel und Arbeiten hinsichtlich des Rückstellungsverfahrens sowie der Rolle des Kunstrückgabebeirats liegen mittlerweile vor und bieten sich somit als Basis einer komparativen Auseinandersetzung an.

## **Methodische Zugänge**

Der Dissertation werden allgemeine wissenschaftliche Methoden, spezifisch juristische Methoden sowie die Anwendungen juristischer Interpretationsmethoden zugrunde gelegt. Juristische Texte sowie einschlägige Literatur, Monographien, Fachbücher und Kommentare werden aus inländischen sowie ausländischen Universitätsbibliotheken und Datenbanken bezogen. Die rechtsvergleichende Analyse soll sich auf den aktuellen Stand der Kunstrestitution in Frankreich stützen, weshalb auch die aktuellen politischen Entwicklungen in Frankreich miteinzubeziehen sein werden.

---

<sup>22</sup> Loi n°2022-218 du 21 février 2022 relative à la restitution ou la remise de certains biens culturels aux ayants droit de leurs propriétaires victimes de persécutions antisémites, NOR: MICB2124079L, JORF n°0044 du 22 février 2022.

<sup>23</sup> Noll, Das Recht der Kunstrückgabe in Österreich, in *Konrad*, Rechtsprobleme im Kulturbetrieb, S 442.

<sup>24</sup> *Blimlinger*, Historikerkommissionen, Rückstellung und Entschädigung in Österreich nach 1998 – Ein Überblick, S 357 – 375.

## Vorläufige, kursorische Gliederung

1. Einleitung
2. Paris in der Zeit der deutschen Besatzung
3. Nationalsozialistischer Kunstraub
4. Der französische Kunstmarkt während der deutschen Besatzung
5. Österreich und Frankreich im Systemvergleich
6. Rechtliche Einordnung, internationale Übereinkommen und Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten bei Kunstrestitution
7. Bisherige Rückstellungen in Frankreich
8. Rechtliche Regelung von Kunstrückgabe in Frankreich
9. Résumé

## Zeitplan

SS 2021	<ul style="list-style-type: none"><li>- SE Rechtsfragen zum Schutz von Kultur- und Naturlandschaften</li><li>- Recherche</li></ul>
WS 2021/22	<ul style="list-style-type: none"><li>- Recherche</li><li>- VO Methodenlehre</li><li>- Seminar zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens</li><li>- Exposé und Dissertationsvereinbarung</li><li>- Zweites Seminar aus dem Dissertationsfach (SE Kulturrecht)</li></ul>
SS 2022	<ul style="list-style-type: none"><li>- Drittes Seminar aus dem Dissertationsfach</li><li>- Verfassen der Dissertation</li></ul>
WS 2022/23	<ul style="list-style-type: none"><li>- Verfassen der Dissertation</li></ul>
SS 2023	<ul style="list-style-type: none"><li>- Verfassen der Dissertation</li><li>- Einreichen des Erstentwurfs beim Betreuer</li><li>- Fertigstellung und Abgabe</li></ul>
WS 2023/24	<ul style="list-style-type: none"><li>- Öffentliche Defensio</li></ul>

## Literatur

*AGUILA, Yann, STIRN, Bernard*, Droit public français et européen, 2. Auflage, Paris 2018

*BAILER, Brigitte*, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993

*BAILER-GALANDA, Brigitte*, Die Entstehung der Entschädigungs- und Rückstellungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen, Wien 2003

*BAILER-GALANDA, Brigitte*, Die Rückstellungsproblematik in Österreich in *GOSCHLER, Constantin, LILLTEICHER, Jürgen* (Hg), „Arisierung“ und Restitution, Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Wien 2002, 161 – 188

*BAILER-GALANDA, Brigitte, BLIMLINGER, Eva*, Vermögensentzug – Rückstellung – Entschädigung. Österreich 1938 / 1945 – 2005, Wien 2005

*BARFUSS, Walter*, Restitution – ein „schwieriges Thema“. Von der Opferthese zur Mitverantwortung, Juristische Blätter 65, 2010, 569 f

*BLIMLINGER, Eva, SCHÖDL, Heinz* (Hg), ... (k)ein Ende in Sicht. 20 Jahre Kunstrückgabegesetz in Österreich (Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung 8), Wien, Köln, Weimar 2018

*BLIMLINGER, Eva, SCHÖDL, Heinz* (Hg), Die Praxis des Sammelns. Personen und Institutionen im Fokus der Provenienzforschung (Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung), Wien, Köln, Weimar 2014

*BLIMLINGER, Eva*, Historikerkommissionen, Rückstellung und Entschädigung in Österreich nach 1998 – Ein Überblick, Wiesbaden, 2016

*DE VILLIERS, Michel, THIERRY S. Renoux, MAGNON, Xavier*, Code constitutionnel 2021, 10. Auflage, Paris 2021

*FELICIANO, Hector*, Le Musée disparu, Paris 1995

*FERRY-MACCARIO, Nicole, SILHOL, Olivier*, Droit de l'art, 2. Auflage, Paris 2021

*FORSTER, David*, Wiedergutmachung in der BRD und in Österreich im Vergleich, Innsbruck 2001

*FRITSCH, Claire, KOLOSEUS, Konrad in PFEFFER, Alexandra, RAUTER, Roman*, Handbuch Kunstrecht, 2. Auflage, Wien 2020

*GRAF, Georg*, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung, Wien, München 2003

*GUILLOT, Philippe Ch.-A.*, Droit du patrimoine culturel et naturel, 2. Auflage, Paris 2017

*HARTUNG, Hannes*, Kunstraub in Krieg und Verfolgung, Berlin 2011

*HOUP, Simon*, Tableaux volés, enquête sur les vols dans le monde de l'art, éditions Stéphane Bachès, Lyon 2006

*JABLONER, Clemens, BLIMLINGER, Eva*, Die Regelung der Kunstrückgabe in Österreich, Magdeburg 2009

*JABLONER, Clemens, BAILER-GALANDA, Brigitte, BLIMLINGER, Eva, GRAF, Georg, KNIGHT, Robert, MIKOLETZKY, Lorenz, PERZ, Bertrand, SANDGRUBER, Roman, STUHLPFARRER, Karl, TEICHOVA, Alice*, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich – Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band I, 2003

*KUCSKO, Guido* in *PFEFFER, Alexandra, RAUTER, Roman*, Handbuch Kunstrecht, 2. Auflage, Wien 2020

*LASCOMBE, Michel*, Code constitutionnel et des droits fondamentaux: annoté, commenté en ligne, 9. Auflage, Paris 2020

*NOLL, Alfred*, Fortschritt und Versäumnis – Kunstrückgabe in Österreich, *juridikum* 15, 2003

*NOLL, Alfred*, Das Recht der Kunstrückgabe in Österreich, in *KONRAD, Heimo*, Rechtsprobleme im Kulturbetrieb, Wien, 2015, 442 – 450.

*OBERHAMMER, Paul*, Zur rechtlichen Behandlung von erb- oder nachrichtenlosem Vermögen jüdischer Opfer des Nationalsozialismus, *Notariatszeitung* 53, 2001

*POLACK, Emmanuelle*, Le Marché de l'art sous l'occupation, 1940 – 1944, Paris 2019

*RASCHAUER, Bernhard*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Wien 2016

*SAILER, Gerhard*, Rückbringung und Rückgabe: 1945 – 1966, in *BRÜCKLER, Theodor* (Hg), *Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich von 1938 bis heute*, Wien, Köln, Weimar 1999, 31 – 38

*TREUE, Wilhelm*, *Kunstraub*, Düsseldorf 1957

*WEGNER, Bernd*, *Das deutsche Paris, Der Blick der Besatzer*, Paderborn 2019

*WILHELM, Georg*, Das Kunstrückgabegesetz, novelliert, und die Stiftung Leopold, *ecolex* 21, 2010, 213